

Ort, Datum:  
Salzburg, 12.10.2020

Zahl:  
405-4/3462/1/5-2020

Betreff:  
AB AA, 5020 Salzburg;  
Verfahren gemäß Straßenverkehrsordnung – Beschwerde

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Mag. Maximilian Hölbling über die Beschwerde des AB AA, geboren am AC, AD, 5020 Salzburg, vertreten durch Rechtsanwalt AE, AF, 5020 Salzburg, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Salzburg vom 17.06.2020, GZ: xx, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, **zu Recht erkannt:**

- I. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses mit der Maßgabe bestätigt, dass bei den verletzten Rechtsvorschriften jeweils ". 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2019" ergänzt wird.
- II. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 170,00 zu leisten.
- III. Gegen dieses Erkenntnis ist hinsichtlich Spruchpunkt "1." und Spruchpunkt "2." des angefochtenen Straferkenntnisses gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.  
Gegen dieses Erkenntnis ist hinsichtlich Spruchpunkt "3." des angefochtenen Straferkenntnisses gemäß § 25a VwGG die ordentliche Revision der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig und die Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG ex lege unzulässig.

### Entscheidungsgründe

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 17.06.2020 hat die belangte Behörde dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

- |                      |  |
|----------------------|--|
| "1. Datum/Zeit       | 06.05.2019, 16:45 Uhr  |
| Ort:                 | 5020 Salzburg, Sterneckstraße 50, Unfallort auf Höhe Hausnummer 50 |
| Betroffenes Fahrzeug | LKW, Kennzeichen yy (A)  |

Sie sind als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten

2. Datum/Zeit 06.05.2019, 16:45 Uhr  
Ort: 5020 Salzburg, Sterneckstraße 50, Unfallort auf Höhe Hausnummer 50  
Betroffenes Fahrzeug LKW, Kennzeichen yy (A)  
Sie sind mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da Sie es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht haben, Ihre körperliche und geistige Verfassung zum Unfallszeitpunkt festzustellen.
3. Datum/Zeit 06.05.2019, 16:45 Uhr  
Ort: 5020 Salzburg, Sterneckstraße 50, Unfallort auf Höhe Hausnummer 50  
Betroffenes Fahrzeug LKW, Kennzeichen yy (A)  
Sie sind mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Personen(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 4 Abs 1 lit a StVO
2. § 4 Abs 1 lit c StVO
3. § 4 Abs 5 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 300,00	3 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs 2 lit a StVO
2. € 300,00	3 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs 2 lit a StVO
3. € 250,00	4 Tage(n) 19 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs 3 lit b StVO

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen: € 85,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 935,00"

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 21.07.2020 rechtzeitig Beschwerde erhoben. Er führt darin aus wie folgt:

"Durch seinen ag Vertreter erhebt der Beschwerdeführer gegen den Bescheid (Straferkenntnis) der belangten Behörde vom 17.06.2020, Zahl: xx, dem Beschwerdeführer postalisch zugestellt am 23.06.2020 sohin binnen offener Beschwerdefrist nachstehende BESCHWERDE an das Landesverwaltungsgericht Salzburg und führt aus wie folgt:

Als Beschwerdegründe werden die Mangelhaftigkeit des behördlichen Verfahrens, die unrichtige rechtliche Beurteilung sowie die unrichtige Sachverhaltsfeststellung geltend gemacht. Der angefochtene Bescheid wird seinem vollem Umfang nach bekämpft. Der angefochtene Bescheid (Straferkenntnis) wurde dem Beschwerdeführer postalisch am 26.06.2020 zugestellt. Die gemäß § 7 Abs 4 VwGVG binnen der Frist von vier Wochen zu erhebende Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit ist daher rechtzeitig. Der Beschwerdeführer lenkte am 06.05.2020, gegen 16:45 Uhr, den Lkw mit dem amtlichen Kennzeichen yy (A) im Bereich der Sterneckstraße in 5020 Salzburg. Etwa auf Höhe der Hausnummer 50 bog der Beschwerdeführer mit dem von ihm gelenkten Lkw in die Seitenstraße ein, wobei dort aufgrund von Baustellen nur eine verengte Fahrbahn zur Verfügung stand. Im Zuge dieses Abbiegemanövers fand offenbar eine geringfügige Kollision zwischen den beiden Seitenspiegeln jeweils Fahrerseite) der beiden beteiligten Fahrzeuge statt. Der Beschwerdeführer sowie sein Beifahrer haben nicht wahrgenommen, dass sich bei dieser Kollision ein - auch nur geringfügiger - Schaden ereignet habe. Der Seitenspiegel des Fahrzeuges des Beschwerdeführers war weder beschädigt noch war dieser umgeklappt oder ähnliches. Auch akustisch oder taktil konnte ein Schadenseintritt nicht wahrgenommen werden. Der Beschwerdeführer ging zu diesem Zeitpunkt - wie

auch sein Beifahrer - daher berechtigter Weise davon aus, dass sich überhaupt kein Sachschaden ereignet hat. Wenige Meter später machte der zweite Unfallbeteiligte den Beschwerdeführer darauf aufmerksam, dass sich doch ein Schaden an seinem Fahrzeug ereignet hat und nahm der Beschwerdeführer dies zur Kenntnis. Es wurden wechselseitig Fotos von den Fahrzeugen angefertigt und trat der zweite Unfallbeteiligte in Absprache mit dem Beschwerdeführer in telefonischen Kontakt mit der Polizei. Es wurde vereinbart, die Polizei aufzusuchen und entsprechende Aussagen abzulegen. Der Beschwerdeführer teilte dem zweiten Unfallbeteiligten mit, dass er am Weg zur Polizeiinspektion noch einen kurzen beruflich bedingten Zwischenstopp machen müsse, was der Unfallbeteiligte zustimmend zur Kenntnis nahm. Während diesem Zwischenstopp wurde der Beschwerdeführer sodann überraschend von der Polizeiinspektion telefonisch kontaktiert und teilte er auch am Telefon mit, dass er ohnehin bereits am Weg zur Polizei sei. Tatsächlich fand sich der Beschwerdeführer wenig später bei der Polizeiinspektion - wie im Vorfeld vereinbart - ein und legte dort seine Aussage ab. Es wurde ein Alkoholtest durchgeführt, welcher 0,00 ergab. Der Beschwerdeführer hat die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung sohin nicht zu verantworten. Nach ständiger Rechtsprechung ist Voraussetzung für die Anhalte- und Meldepflicht als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalls mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (VwGH 23.05.20091 2001/03/0417). Das sofortige Anhalten hat den Zweck, dass der Lenker, nachdem er sich vom Ausmaß des Verkehrsunfalls überzeugt hat, die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen trifft (VwGH 20.04.2001, 99/02/0176). In Ermangelung von subjektiver Wahrnehmbarkeit des eingetretenen Schadens handelte der Beschwerdeführer weder rechtswidrig noch schuldhaft. Es lagen auch keine objektiven Umstände vor, wodurch dem Beschwerdeführer der Schadenseintritt auffallen hätte müssen. Zum Beweis obigen Vorbringens wird die Einvernahme des Beschwerdeführers und des Zeugen AO AN, AD, 5020 Salzburg, im Zuge der anzuberaumenden Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Salzburg beantragt.

Es werden sohin gestellt die BESCHWERDEANTRÄGE:

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg wolle 1. gemäß § 44 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen und die beantragten Beweise aufnehmen; 2. den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 17.06.2020, Zahl: xx, wegen Rechtswidrigkeit aufheben und das zur Zahl: xx wider den Beschwerdeführer geführte Verwaltungsstrafverfahren einstellen; in eventu 3. den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 17.06.2020, Zahl: xx, aufheben und dem Beschwerdeführer gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz VStG eine Ermahnung erteilen; in eventu 4. die verhängte Strafe auf ein angemessenes Maß herabsetzen. (...)"

Am 02.10.2020 fand über die Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Salzburg eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, zu der der Beschwerdeführer mit seinem Rechtsvertreter erschien und als Partei gehört wurde. Für die belangte Behörde erschien niemand, zeugenschaftlich einvernommen wurden AK AJ und AO AN, die, wie auch der Beschuldigte, außerdem auf Luftbildaufnahmen der gegenständlichen Örtlichkeit Eintragungen machten. Der verwaltungsbehördliche Akt galt als verlesen, der Akt des Verwaltungsgerichts gelangte zur Verlesung.

Der Beschwerdeführer gab in der Verhandlung (zusammengefasst) im Wesentlichen an: Er sei auf der Sterneckstraße stadteinwärts unterwegs gewesen, ungefähr auf der Höhe

der Hausnummer 50 habe er auf der Geradeausspur nach links wechseln müssen, da auf der rechten Spur die Abbieger nach rechts einzuordnen waren. Er habe rot gehabt, sei auf die Ampel zugerollt, von rechts kommend sei der Zeuge AJ in die Kreuzung eingebogen, im Nachhinein vermute er, dass es dadurch zu einem Touchieren mit seinem Kraftfahrzeug gekommen sei. Ob er vor der Kreuzung beim Touchieren noch im Rollen gewesen sei oder bereits gestanden, könne er heute nicht mehr sagen. Die Situation sei damals jedenfalls sehr eng gewesen ist, da überall in der Umgebung auf der Sterneckstraße Baustelle vorhanden gewesen sei. Er glaube rechts von ihm sei auch ein Lieferwagen gestanden auf der Rechtsabbiegespur, es sei wirklich alles sehr knapp und eng gewesen. Beim Touchieren sei er entweder noch im Rollen gewesen oder bereits gestanden, auch der Zeuge AJ dürfte im Schrittempo unterwegs gewesen sein. Es sei viel Verkehr gewesen zu diesem Zeitpunkt. Touchiert hätten die linken Außenspiegel, wobei bei ihm nichts feststellbar gewesen sei. Unmittelbar nach dem Touchieren habe er seinen Beifahrer, den Zeugen AN, gefragt, ob irgendwas gewesen sei, ob er etwas gehört habe, das habe der Zeuge AN verneint. Er habe dann in seinen linken Rückspiegel geschaut ob da etwas passiert sei, oder ob etwas am Boden liege, oder ob jemand stehenbleibe, diesbezüglich sei ihm jedoch nichts aufgefallen. Nachdem der Zeuge AJ eingebogen sei habe er geprüft ob etwas passiert sei, nachdem er der Meinung gewesen sei, dass nichts passiert sei, sei er eben weitergefahren. Eine Kollision habe er selbst nicht gesehen. Er sei dann gerade weitergefahren bis er vom Zeugen AJ überholt worden sei. Dieser habe ihm gedeutet, dass er stehenbleiben solle, was er dann auch getan habe. Zum Stehen seien sie dann ungefähr dort gekommen, wie er es auf der Beilage ./1 zur Verhandlungsschrift eingezeichnet habe. Es sei dann zu einem Gespräch mit dem Zeugen AJ gekommen, der zu ihm gesagt habe, dass sie touchiert hätten und er die Polizei rufen möchte. Der Zeuge AJ habe dann die Polizei angerufen, es sei ihm mitgeteilt worden, dass Kosten entstehen würden, wenn die Polizei zu ihnen käme, die nächste Station jedoch in der Minnesheimstraße wäre. Der Zeuge AJ habe gesagt er werde unverzüglich zur Polizei fahren, er habe zum Zeugen AJ gesagt, dass er noch dringend zu einer Kundschaft fahren müsse, und dass er dann auch kommen würde. Er habe also zu ihm gesagt, dass er noch kurz weg müsse, aber dann auch ca. in einer dreiviertel Stunde bis Stunde in die Minnesheimstraße komme. Zu diesem Zeitpunkt seien keine Daten ausgetauscht, sondern nur Fotos angefertigt worden. Es sei auch keine Telefonnummer getauscht worden, da ohnehin vereinbart gewesen sei, dass sie zur Polizei fahren würden. Es seien auch die Kennzeichen wechselseitig fotografiert worden. Sie hätten dann nochmal abgesprochen, dass sie in die Minnesheimstraße fahren würden, als er bei seiner Kundschaft in der Stadt gewesen sei, habe er dann einen Anruf von der Polizei erhalten, wo er bleibe. Der Kundentermin sei deshalb sehr wichtig gewesen, da dieser nicht verschiebbar gewesen sei, da der Kunde nämlich um 18:00 Uhr einen weiteren Termin gehabt habe. Wenn im Verkehrsunfallbericht der LPD vom 06.05.2020 stehe, dass er um 17:50 Uhr kontaktiert worden sei, so werde das stimmen. Wenn dort stehe, dass er um 18:25 Uhr auf der Polizeiinspektion vorstellig geworden sei, dann werde auch das so stimmen. Am folgenden Tag habe er dann auch seine Versicherung kontaktiert. Über Nachfrage durch das Gericht, weshalb er ursprünglich bei der Kreuzung noch mit seinem Beifahrer Herrn AN gesprochen habe, ob er etwas bemerkt habe, gebe er an, dass es ihm damals auch so vorgekommen sei, als ob er etwas gehört

habe. Er habe sich deshalb beim Zeugen AN vergewissern wollen, ob dieser etwa auch etwas gehört hätte.

Der Zeuge AK AJ gab in der Verhandlung (zusammengefasst) im Wesentlichen an: Er sei im Stau gestanden, sein Auto sei zu diesem Zeitpunkt im Stillstand gewesen. Auf der Gegenfahrbahn stadteinwärts sei ihm der Beschuldigte mit seinem Kraftfahrzeug entgegengekommen. Es sei zu einem Touchieren mit ihren linken Außenspiegeln gekommen. An eine Baustelle könne er sich nicht erinnern, weswegen der Beschuldigte so nah an ihn herangekommen sei könne er auch nicht sagen. Wie schnell der Beschuldigte beim Touchieren gewesen sei könne er auch nicht genau sagen, dieser sei jedenfalls nicht schnell, vielleicht 20 oder 30 km/h gewesen. Es sei viel Verkehr zu dem Zeitpunkt gewesen. Das Touchieren habe er gehört, es habe einen Knall gegeben. Ob er allerdings das Fenster offen gehabt habe könne er heute nicht mehr sagen. Aufgrund des Knalls habe er dann den kleinen weißen LKW gesehen. Zum Schaden bei seinem Spiegel könne er angeben, dass Kratzer und Schleifspuren vorhanden waren, außerdem das Spiegelglas heruntergebrochen sei. Er könne diesbezüglich auf die Lichtbildbeilage im Verwaltungsakt verweisen. Er habe bei seiner Versicherung eine Schadensfallmeldung gemacht, der Schaden sei jedoch bis heute noch nicht behoben worden. Nach dem Touchieren sei der weitere Verlauf so gewesen, dass der Beschuldigte stadteinwärts weitergefahren sei. Er habe dann sein Fahrzeug ebenfalls gewendet und sei ihm stadteinwärts nachgefahren. Vor der Kreuzung beim Roten Kreuz habe er mit ihm Kontakt aufnehmen können, da ebenfalls die Ampel auf Rot gestanden sei. Er habe dann gesagt sie müssten zufahren, weil es zu einem Touchieren gekommen sei. Sie seien dann wie auf der Beilage ./2 zur Verhandlungsschrift eingezeichnet zum Stehen gekommen, der Beschuldigte habe zunächst bestritten, dass es zu einem Touchieren gekommen sei. Er habe dann gesagt, er müsse die Versicherung verständigen, die Polizei anrufen. Er habe dann gesagt, er fahre in die Minnesheimerstraße zur Polizeiinspektion, der Beschuldigte habe gesagt ok, er komme auch. Er sei dann bei der Polizei gewesen, es sei jedoch keiner gekommen. Der Beschuldigte habe zu ihm nicht gesagt, dass er vorher noch einen anderen Weg habe, er habe gesagt, sie kämen auch. Sie deshalb, da ein Beifahrer auch anwesend gewesen sei. Den Beifahrer habe er auch gesehen. Er habe nicht diskutieren wollen, da keine Bereitschaft da gewesen sei, die Gelegenheit über die Versicherung abzuwickeln, habe er gesagt dann müsse er zur Polizei gehen. Zu einem Datenaustausch sei es deshalb nicht gekommen. Er sei dann unmittelbar in der Folge zur Polizeistation in der Minnesheimerstraße gefahren. Er habe den Beschuldigten auf der Polizeiinspektion nicht mehr getroffen. Er habe den Beschuldigten auch nicht angerufen, da er ja seine Telefonnummer nicht gehabt habe. Er glaube nicht, dass der Beschuldigte den Unfall bemerkt habe. Es sei ja nichts Größeres passiert. Ob das Spiegelglas sofort aus dem Spiegel herausgehängt sei könne er heute nicht mehr sagen. Er sei im Stress gewesen, er habe vor allem das Kennzeichen wissen wollen. Befragt ob der Beschuldigte gesagt habe, er komme sofort zur Polizeiinspektion oder etwas später, müsse er sagen, dass er das nicht mehr so heute angeben könne, das wisse er nicht mehr mit Sicherheit. Der Beschuldigte habe gesagt er komme, wann das sei, das sei für ihn nicht ganz klar gewesen.

Der Zeuge AO AN gab in der Verhandlung (zusammengefasst) im Wesentlichen an: Er wohne an der gleichen Adresse wie der Beschuldigte, da er ein Mitarbeiter von ihm sei. Er sei beim gegenständlichen Vorfall Beifahrer des Beschuldigten gewesen. Er sei damals

nicht sehr aufmerksam gewesen, da er sich mit dem Handy gespielt habe. Der Beschuldigte sei stadteinwärts unterwegs gewesen mit seinem Kraftfahrzeug, der Zeuge AJ sei ihm entgegengekommen. An die Berührung selbst habe er keinerlei Erinnerungen. Er könne sich auch nicht erinnern, dass er im Auto mit dem Beschuldigten über einen Kontakt gesprochen hätte, das erste Mal dann, als sie bereits vom Zeugen aufmerksam gemacht worden seien. Er könne noch sagen, dass es dort damals sehr eng gewesen sei, da eine Baustelle vorhanden gewesen sei. Der weitere Verlauf sei dann so gewesen, dass der Zeuge AJ offenbar sein Auto gewendet habe, und dann von hinten gekommen sei und ihnen mitgeteilt habe, dass der Spiegel kaputt sei. Ein Stück weiter stadteinwärts hätten sie dann angehalten, von dem Gespräch dort habe er nichts mitbekommen, der Zeuge AJ und der Beschuldigte seien aus den Autos ausgestiegen, er sei jedoch im Auto geblieben. Als der Beschuldigte dann auf der Polizei gewesen sei, habe er auch draußen im Auto gewartet. Zur Uhrzeit könne er diesbezüglich nichts mehr sagen. Über Befragen ob er mitbekommen habe, dass der Beschuldigte zum Zeugen AJ gesagt habe, dass er noch zu einem Kunden fahren müsse, bevor er auf die Polizei fahre, könne er dazu nichts sagen.

**Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hiezu Folgendes festgestellt und erwogen:**

Das Verwaltungsgericht nimmt den nachstehenden **Sachverhalt** als erwiesen an:  
Am 06.05.2020 um 16:45 Uhr kam es zwischen dem Beschwerdeführer AB AA als Lenker des LKW mit dem behördlichen Kennzeichen yy (Beifahrer war der Zeuge AO AN) und dem Zeugen AK AJ als Lenker des PKW mit dem behördlichen Kennzeichen zz in Salzburg auf der Sterneckstraße, Höhe Haus Nr 50, zu einem Verkehrsunfall, bei dem die linken Außenspiegel der Kraftfahrzeuge touchierten und es beim PKW des Zeugen AJ zu einer Beschädigung des linken Außenspiegels in Form von Kratzern und Schleifspuren und einem heruntergebrochenen Spiegelglas kam (vgl. Lichtbildbeilage der Polizeiinspektion Gnigl vom 06.05.2020). Zum Unfallszeitpunkt waren die Verhältnisse auf der Sterneckstraße sehr eng, es gab eine Baustelle und es herrschte viel Verkehr. Der Zeuge AJ befand sich mit seinem Fahrzeug im Stau im Stillstand, als ihm der Beschwerdeführer mit seinem Kraftfahrzeug entgegenkam und es zum oben beschriebenen Touchieren der Fahrzeuge kam. Der Zeuge AJ nahm das Touchieren durch einen Knall wahr, dem Beschwerdeführer kam es so vor, als ob er etwas gehört hätte. Der Beschwerdeführer war der Meinung, dass nichts passiert sei und fuhr weiter stadteinwärts. Der Zeuge AJ wendete, überholte den Beschuldigten und forderte ihn zum Stehen bleiben auf. Der Zeuge AJ und der Beschuldigte fuhren daraufhin etwa dreihundert Meter vom Unfallort entfernt rechts zu, wobei es wiederum nicht zum Nachweis von Namen und Anschrift kam, jedoch vereinbart wurde, dass man die Polizeiinspektion Minnesheimstraße aufsuchen werde. Der Zeuge AJ fuhr unmittelbar darauf zur oa. Polizeiinspektion. Dort erschien der Beschuldigte, der noch einen Kundentermin absolvierte, nach einem Anruf durch die Polizei um 17:50 Uhr, erst eine Stunde und fünfzig Minuten nach dem Verkehrsunfall um 18:25 Uhr.

**Beweiswürdigend** ist zu den Sachverhaltsfeststellungen auszuführen, dass sich diese auf das gerichtliche Ermittlungsverfahren, sohin auf den Inhalt des Verwaltungsstrafakts

der belangten Behörde sowie insbesondere auf das Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 02.10.2020 gründen. Dabei kam es zu keinen entscheidungswesentlichen Widersprüchen zwischen den Angaben des Beschwerdeführers und des Zeugen AJ. Der Unfallort sowie der Ort der nachfolgenden Besprechung ergaben sich annähernd deckungsgleich aus den diesbezüglichen Eintragungen auf den Luftbilddaufnahmen der gegenständlichen Örtlichkeit. Lediglich in Detailfragen folgte das Gericht einerseits dem Beschwerdeführer, welcher glaubwürdig angab, dass es aufgrund einer Baustelle sehr eng gewesen sei, was im Übrigen auch vom Zeugen AN bestätigt wurde. Andererseits geht das Gericht davon aus, dass der Zeuge AJ seine eigene Situation im Zeitpunkt des von ihm wahrgenommenen Touchierens (Stillstand des von ihm gelenkten Fahrzeugs) richtiger in Erinnerung hatte als der Beschwerdeführer, der diesbezüglich ohnedies nur eine Vermutung äußerte. Beide Zeugen machten im Übrigen vor Gericht einen durchaus glaubwürdigen Eindruck und waren unter Androhung einer strafgerichtlichen Verfolgung zur Angabe der Wahrheit verpflichtet. Das Gericht kann somit keinen Grund erkennen, die Glaubwürdigkeit der Angaben des Zeugen AJ in Zweifel zu ziehen, und gab im Übrigen der Zeuge AN ebenso glaubwürdig an, als Beifahrer nicht sehr aufmerksam gewesen zu sein, da er sich mit dem Handy gespielt habe.

**Rechtlich** ist hierzu auszuführen wie folgt:

Die maßgeblichen Bestimmungen aus der Straßenverkehrsordnung 1960 lauten wie folgt:

#### § 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, haben

a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,

(...)

c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

(...)

(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

(...)

#### § 99. Strafbestimmungen.

(...)

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt,

(...)

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

(...)

b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,

(...)

Als Verkehrsunfall ist jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis anzusehen, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (vgl zB VwGH vom 15.11.2000, 2000/03/0264).

Der Verwaltungsgerichtshof hat zu dieser Bestimmung dargetan (vgl zB Erkenntnis vom 11.09.1979, 1153/79), dass zur Begründung der im § 4 Abs 1, 2 und 5 StVO genannten Pflichten nicht nur das positive Wissen vom Verkehrsunfall und vom ursächlichen Zusammenhang erforderlich ist, sondern es genüge – da der Anwendungsbereich des § 4 in diesem Zusammenhang nicht ausdrücklich auf die Schuldform des Vorsatzes beschränkt ist (§ 5 VStG) – wenn die Personen, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, bei gehöriger Aufmerksamkeit den Verkehrsunfall und den ursächlichen Zusammenhang hätten erkennen können. In seinem Erkenntnis vom 27.02.1979, Zahl 1677/78, führte der Verwaltungsgerichtshof weiter aus, dass der Tatbestand auch dann gegeben sei, wenn dem Täter objektive Umstände zum Bewusstsein gekommen seien oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zum Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines (mit seinem vorangehenden Verhalten ursächlichen) Verkehrsunfalls mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermocht hätte (siehe auch VwGH 16.12.1976, 1418/75; 22.03.2000, 99/03/0469).

Der Lenker eines Fahrzeuges hat den Geschehnissen um sein Fahrzeug seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wenn besondere Umstände wie etwa *beengte Verhältnisse* vorliegen oder ein *riskantes Fahrmanöver* ausgeführt wird, hat der Fahrzeuglenker eine erhöhte Aufmerksamkeit walten zu lassen (vgl zB VwGH vom 17.01.1985, 85/02/0034; 19.01.1990, 89/18/0199; 22.05.1991, 90/03/0099).

Gemäß VwGH vom 23.05.2002, 2001/03/0417, hat der Lenker eines Fahrzeuges bei und nach riskanten Fahrmanövern, bei welchen die dringende Gefahr besteht, dass es zu einer Kollision mit einem anderen Straßenverkehrsteilnehmer kommen kann, den Geschehnissen um sein Fahrzeug die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich - bei den gegebenen Verhältnissen *erforderlichenfalls auch durch Nachschau nach einem Anhalten seines Fahrzeuges* - zu vergewissern, ob sein Fahrverhalten für einen Verkehrsunfall ursächlich gewesen ist; unterlässt er dies, so ist sein Nichtwissen von einem von ihm derart verursachten Unfall verschuldet.

In VwGH vom 26.05.1993, 92/03/0125, ist es für das Höchstgericht "entscheidend, dass der Beschwerdeführer wegen seines riskanten Fahrverhaltens zu erhöhter Aufmerksamkeit verpflichtet war und sich auf Grund der gegebenen Situation davon überzeugen hätte müssen, ob sein Fahrmanöver nicht zu einem Verkehrsunfall geführt hat oder ohne Folgen geblieben ist. Es kam aber nicht - wie die belangte Behörde zutreffend ausführt - darauf an, ob der Beschwerdeführer die Kollision mit dem anderen Fahrzeug optisch oder akustisch wahrgenommen hatte (vgl. das schon zitierte hg. Erkenntnis vom 20. Mai 1992, Zl. 91/03/0347). Im gegenständlichen Fall waren daher diesbezügliche Beweisaufnahmen entbehrlich.

Im verfahrensgegenständlichen Fall lag ein nun Verkehrsunfall zweifellos vor (Touchieren der linken Außenspiegel mit Sachschaden am linken Außenspiegel des Fahrzeugs des Zeugen AJ) und hat sogar der Beschwerdeführer selbst eingeräumt, es sei "wirklich alles sehr knapp und eng" gewesen. Offensichtlich aus diesem Grund fuhr er mit seinem Fahrzeug an jenes des Zeugen AJ auch derart nah heran, dass es letztlich zum Touchieren



der Außenspiegel kam. In einer solch riskanten Verkehrssituation hätte daher der Beschwerdeführer den Geschehnissen um sein Fahrzeug die volle Aufmerksamkeit zuwenden und sich – bei den gegebenen Verhältnissen erforderlichenfalls auch durch Nachschau nach einem Anhalten seines Fahrzeugs – zu vergewissern gehabt, ob sein Fahrverhalten für einen Verkehrsunfall ursächlich gewesen ist. In dem er dies unterlassen hat, ist sein Nichtwissen von einem von ihm verursachten Unfall (bzw Schaden) verschuldet. Bemerkenswert wird auch, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs auch nur eine geringe Beschädigung, wie zB das Verbiegen einer Stoßstange oder leichte Lackschäden, die Verpflichtungen nach den zitierten gesetzlichen Bestimmungen auslöst (vgl zB VwGH vom 25.04.2001, 2001/03/0100). Unbestritten hat sich der Beschwerdeführer von der Unfallstelle entfernt, nicht an der Feststellung des Sachverhalts mitgewirkt und, obwohl kein Identitätsnachweis erfolgt war, nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall verständigt, wodurch er die vorgeworfenen Übertretungen des § Abs 1 und lit a und c und Abs 5 StVO begangen hat: Erfolgt nach einem Verkehrsunfall mit Sachschaden kein Nachweis nach § 4 Abs 5 letzter Satz StVO, so besteht Verständigungspflicht nach § 4 Abs 5 StVO, welche auch die Mitwirkungspflicht nach § 4 Abs 1 lit c StVO nach sich zieht; daher verantwortet der Lenker neben § 4 Abs 5 StVO AUCH § 4 Abs 1 lit c StVO (vgl. VwGH vom 15.05.1990, 89/02/0164).

An Verschulden war dem Beschwerdeführer grobe Fahrlässigkeit anzulasten. Die Bestrafung durch die belangte Behörde erfolgte somit zu Recht. Der Beschwerde gegen den Schuldspruch war daher keine Folge zu geben.

#### Zur Strafbemessung ist auszuführen:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Abs 2 dieser Norm sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und ist auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Für Übertretungen des § 4 Abs 1 lit a und lit c StVO sieht die Strafnorm des § 99 Abs 2 lit a StVO jeweils eine Geldstrafe von € 36,00 bis € 2.180,00 und eine Ersatzfreiheitsstrafe von vierundzwanzig Stunden bis sechs Wochen vor, für eine Übertretung des § 4 Abs 5 StVO sieht die Strafnorm des § 99 Abs 3 lit b StVO eine Geldstrafe bis zu € 726,00 und eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen vor. Die von der belangten Behörde festgesetzten Geldstrafen liegen daher noch im unteren Bereich.

Der Zweck der Bestimmung des § 4 StVO ist es nicht, an Ort und Stelle festzustellen, ob ein Sachschaden von einem Unfall herrührt, ob die Angaben des am Unfall Beteiligten stimmen oder überhaupt das Verschulden an einem Unfall zu klären, sondern um den am Unfall beteiligten Fahrzeuglenkern die Möglichkeit zu geben, ohne unnötigen Aufwand und Schwierigkeiten klarstellen zu können, mit wem man sich hinsichtlich der Schadensregelung in der Folge auseinander zu setzen haben wird (vgl zB VwGH vom 19.12.1975,

2085/74; 25.01.2002, 2001/02/0240). Diesem Zweck der gesetzlichen Bestimmung hat der Beschwerdeführer zuwidergehandelt, der Unrechtsgehalt der zu beurteilenden Taten ist daher erheblich.

Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit liegt beim Beschuldigten nicht vor, das von der belangten Behörde als strafmildernd gewertete Eingeständnis ist für das Gericht nicht erkennbar. Zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen gab der Beschwerdeführer durchschnittliche Verhältnisse an, Sorgepflichten bestehen nicht.

Unter Berücksichtigung der angeführten Kriterien entsprechen die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafen den Strafbemessungskriterien des § 19 VStG. Sie erscheinen aus spezialpräventiven Gründen erforderlich, um dem Beschwerdeführer das Unrecht der Tat vor Augen zu führen und ihn in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Die Strafhöhen sind auch aus generalpräventiven Gründen notwendig, um künftig derartige Verwaltungsübertretungen wirksam zurückzudrängen. Die Ersatzfreiheitsstrafen scheinen in Relation zu den Geldstrafen ebenfalls nicht als unangemessen.

Eine Anwendung des § 20 VStG (Außerordentliche Milderung der Strafe) kam im vorliegenden Fall schon deshalb nicht in Betracht, da weder die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen (vgl. VwGH vom 24.07.2019, Ra 2018/02/0195), noch der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Eine Ermahnung im Sinne des § 45 VStG scheidet schon am nicht geringen Verschulden des Beschuldigten, zumal nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs die Schuld des Beschuldigten nur dann geringfügig ist, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (VwGH vom 10.12.2001, 2001/10/0049), wofür gegenständlich kein Anhaltspunkt besteht.

Gemäß § 52 Abs 1 und Abs 2 VwGVG war ein Beitrag des Beschwerdeführers zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu bemessen (Spruchpunkt "II.").

#### Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes; vgl die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Gerichtshofes. Weiters ist die zu den maßgebenden materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, soweit relevant, auch nicht als einheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Da für die vorliegende Entscheidung zu Spruchpunkt "3." des bekämpften Straferkenntnisses gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht diesbezüglich nur der belangten Be-

hörde und der revisionsberechtigten Formalpartei die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof offen.